

Satzung des Förderverein Schwimmen BSV Ölper

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schwimmen BSV Ölper 2000“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Schwimmen BSV Ölper 2000 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Schwimmabteilung im Verein BSV Ölper 2000 e.V. mit Sitz in Braunschweig verwirklicht.
- (2) Der Verein kann zu diesem Zweck Schwimmsportveranstaltungen ausrichten und unterstützen und dabei Erträge erzielen.
- (3) Startgelder für den Start von Schwimmern bei Wettkämpfen tragen, Trainingsgeräte für das Leistungstraining von Schwimmern und für das Schwimmtraining oder für die Wettkampfteilnahme bestimmte Bekleidung für Schwimmer zur Verfügung stellen, Veranstaltungen mit dem Ziel der Einwerbung von Spenden durchführen, die Internetseite der Schwimmabteilung zu führen, die Kosten des Schwimmtrainings und von Trainingslagern tragen und in jeder sonstigen Weise zur Förderung des Schwimmsports in diesem Verein beitragen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Schwimmabteilung des BSV Ölper 2000, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder falls diese nicht existieren sollte, an die Stadt Braunschweig, die es für Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Personen und Personengruppen werden, die durch Ausfüllung und Unterzeichnung einer Aufnahmeerklärung, mit der gleichzeitig diese Satzung anerkannt wird, ihre Bereitschaft zum Beitritt bekunden. Die formelle Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand.
- (2) Juristische Personen und Körperschaften können ebenfalls Mitglied des Vereins werden. Sie genießen dieselben Rechte wie einzelne natürliche Personen.

- (3) Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahmeerklärung unterzeichnet worden ist.
- (4) In Ausnahmefällen ist auch eine befristete Mitgliedschaft möglich. Diese befristete Mitgliedschaft ist in der Aufnahmeerklärung zu beantragen, und die Dauer ist nach Genehmigung durch den Vorstand zwischen ihm und dem Antragsteller festzulegen.
- (7) Der Übergang von einer befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft ist jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung des Mitglieds möglich.
- (8) Mitglieder mit unbefristeter und mit befristeter Mitgliedschaft genießen dieselben Rechte.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung der gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es diese Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§5 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge an den Verein zu entrichten und die von der Mitgliederversammlung erlassene Ordnung einzuhalten.
- (2) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Beschlüsse gefasst, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. In den ersten 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In dieser werden der Vorstand für die Dauer von drei Jahren und der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest.
- (5) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (7) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (8) Der Vorstand hat in den Jahreshauptversammlungen Berichte über das zurückliegende und eine Vorschau auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben.
- (9) Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder des Vereins.
- (10) Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Im Ausnahmefall kann auch ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn seine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (11) Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift ist beim Vorstandsvorsitzenden abzugeben.
- (12) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Eingeladenen beschlussfähig.

§7 Vorstand und Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende/n, den/die 1. stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenwart/in.
- (3) Sie sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- (4) Finanzielle Transaktionen über 25.000€ bedürfen zur Rechtsgültigkeit der eigenhändigen Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (6) Wiederbenennung ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Ausschließlich in diesem Fall ist es möglich, dass das Ersatzmitglied bereits Mitglied des Vorstandes ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich (Brief, E-Mail) oder fernmündlich einberufen werden.
- (9) Es soll mindestens eine Vorstandssitzungen pro Geschäftsjahr stattfinden.
- (10) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
- (12) Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (13) Die Einberufung muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- (14) Bei Abwesenheit oder Nichtmitwirken des Vorstandes kann die außerordentliche Mitgliederversammlung auch von den Mitgliedern selbst einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies für erforderlich halten, um den Zweck und das Interesse des Vereins zu wahren.
- (15) In diesem Fall sind Einladung und Tagesordnung von den Mitgliedern selbst oder von einem aus der Gruppe der Mitglieder benannten Kreis von Personen unter Einhaltung der o.g. Frist zu erstellen und zu versenden.
- (16) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss aus zwei fachkundigen Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren.
- (17) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (18) Die Prüfungsausschussmitglieder prüfen die Bücher und Belege sowie die Konten und die Kasse des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und berichten in der Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen.
- (19) Der Vorstand wird bei der Jahreshauptversammlung nach Offenlegung und Prüfung des Geschäftsberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres von der Verantwortung freigesprochen.

§8 Verschiedenes

- (1) Beschlüsse werden in allen Versammlungen und Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Änderungen dieser Satzung und des Satzungszwecks können in jeder Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheiten beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der Versammlung der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ unter Hinweis auf die zu ändernde Vorschrift und die vorgeschlagene Neufassung angekündigt worden ist.
- (3) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine zwei Drittel Stimmenmehrheit erfährt.
- (4) Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen berührt.

Braunschweig, 04.12.2014